

**Landgericht Nürnberg-Fürth**

Az.: 3 HK O 7011/23



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße  
47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:



gegen


**Kurafin UG**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Frankenstraße 152, 90461 Nürnberg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte M 



wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  am 14.03.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 09.02.2024 auf 60.000,00 € und für die Zeit danach auf 10.415,95 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Beklagte ist im Bereich der Vermittlung von gewerblichen Schuldnerberatungen tätig.

Am 18.09.2023 schloss die Beklagte mit Herrn [REDACTED] (nachfolgend: „Kunde“) einen als „Schuldnerhilfvertrag“ bezeichneten Vertrag zur Vermittlung eines Dienstleistungsvertrages zur Finanzsanierung. Dabei verwandte die Beklagte eine Widerrufsbelehrung, in der sie hinsichtlich der Widerrufsfolgen ausführte: „Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.“

Gemäß dem Vertragsformular beauftragte der Kunde die Beklagte ausdrücklich damit, vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beantragten Dienstleistung zu beginnen. Gemäß den Ausführungen in dem Vertragsformular war es dem Kunden bekannt, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Beklagte sein Widerrufsrecht verlieren würde. Diese Erklärung sowie die ausdrückliche Beauftragung mit der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist war von dem Kunden nicht veranlasst, sondern von der Beklagten in dem Vertragsformular vorausgefüllt vorgegeben.

Unter dem 28.09.2023 um 08:43 Uhr widerrief der Kunde den Vertrag mit der Beklagten. Am 28.09.2023 um 10:52 Uhr forderte die Beklagte den Kunden mittels E-Mail zur Zahlung des Entgelts auf und begründete dies damit, dass sein Widerrufsrecht vor 14 Tagen entfallen sei.

Die Klägerin mahnte die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 16.11.2023 unter Fristsetzung bis zum 30.11.2023, 10:00 Uhr, wegen des vorstehenden Verhaltens ab und forderte die Erstattung der Abmahnkosten. Mit Schreiben vom 11.12.2023 gab die Beklagte gegenüber der Klägerin eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, welche die Klägerin mit Schreiben vom 18.12.2023 annahm. Ebenfalls am 11.12.2023 zahlte die Beklagte an die Klägerin die von dieser geforderten Kosten für die Abmahnung in Höhe von 243,51 €.

Die Klägerin hat zunächst beantragt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im Zusammenhang mit Verträgen über die Vermittlung eines Dienstleistungs-/Finanzsanierungsvertrages im Femabsatz auszuführen: „Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.“ wie geschehen gegenüber Herrn Triandafilos Pragmateftis gemäß Anlage K 2.
2. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist von 14 Tagen einen im Femabsatz abgeschlossenen Maklervertrag zur Vermittlung eines Dienstleistungs-/Finanzsanierungsvertrages widerrufen und zu diesem Zeitpunkt den zu vermittelnden Dienstleistungs-/Finanzsanierungsvertrag noch nicht rechtskräftig abgeschlossen haben, zu behaupten, das Widerrufsrecht des Verbrauchers sei entfallen und er müsse statt der bereits fälligen Summe eine geringere Summe bezahlen, wie geschehen mit E-Mail vom 28.09.2023, 10.52 Uhr, gegenüber Herrn Tnandafilos Pragmateftis gemäß Anlage K 3.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p.a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin hat am 08.12.2023 Klage beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingereicht. Mit Schreiben vom 20.12.2023 hat die Klägerin die Klage hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung der Abmahnkosten für erledigt erklärt. Am 22.12.2023 hat die Klägerin den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt. Die Klage und die Teilerledigungserklärung vom 20.12.2023 ist der Beklagten am 05.01.2024 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 09.02.2023 hat die Klägerin den Rechtsstreit insgesamt für erledigt erklärt. Die Beklagte hat den Erledigungserklärungen jeweils widersprochen.

Die Klägerin meint, ihre stehe ein Anspruch auf Ausgleich der angefallenen Verfahrenskosten zu, da die Klage dadurch veranlasst worden sei, dass die Beklagte die Unterlassungsverpflichtungserklärung und die Abmahnkosten erst nach der durch die Klägerin gesetzten Frist und nach Einreichung der Klage beim Landgericht abgegeben bzw. gezahlt habe.

**Die Klägerin beantragt zuletzt:**

**Es wird festgestellt, dass die Hauptsache erledigt ist.**

**Die Beklagte beantragt:**

**Die Klage wird abgewiesen.**

Die Beklagte meint, die Klage habe sich nicht erledigt, da das erledigende Ereignis bereits vor der Klagezustellung eingetreten ist. Die Klägerin habe daher die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übergebenen Anlagen verwiesen. Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden. Als Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, wurde der 07.03.2024 bestimmt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

### 1. Keine Erledigung der Hauptsache

Es ist keine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache eingetreten. Die einseitige Erklärung der Erledigung der Hauptsache ist als Antrag auf Feststellung auszulegen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Eine solche Erledigung setzt voraus, dass die Klage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war und dass das erledigende Ereignis nach Zustellung der Klage eingetreten ist; tritt das erledigende Ereignis vor der Zustellung der Klage ein, führt dies hingegen nicht zu einer Erledigung in diesem Sinne (vgl. BGH NJW 1986, 588, BGH NJW 1994, 2895; Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 91a Rn. 37). Vorliegend liegt das erledigende Ereignis in der Zahlung der Abmahnkosten am 20.12.2023 sowie dem Abschluss des Unterlassungsverpflichtungsvertra-

ges, welcher mit der Annahmeerklärung der Klägerin vom 18.12.2023 zustande gekommen ist. Da die Klage später, nämlich am 05.01.2024 zugestellt wurde, hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache nicht erledigt.

## 2. Kein Anspruch auf Kostenerstattung

Die Klägerin hat keinen (materiell-rechtlichen) Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Klageerhebung entstandenen Kosten.

Zwar kann ein solcher Anspruch im Wege des Feststellungsantrags in demselben Prozess geltend gemacht werden; eine hierin liegende Klageänderung ist nach § 263 ZPO als sachdienlich anzusehen (BGH NJW 1994, 2895). In dem unbegründeten Antrag der Klägerin, die Erledigung der Hauptsache festzustellen und der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, ist zugleich das Begehren zu sehen, die Ersatzpflicht der Beklagten für die nutzlos aufgewendeten Kosten festzustellen. Der geänderte Klageantrag kann in diesem Sinne ausgelegt werden (vgl. BGH NJW 1994, 2895).

Allerdings steht der Klägerin kein solcher Anspruch auf Kostenerstattung zu. Insbesondere besteht kein Schadensersatzanspruch zu Gunsten der Klägerin wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens. Denn gemäß § 9 Abs. 1 und 2 UWG können gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen eines unlauteren Wettbewerbsverhaltens lediglich Mitbewerbern und Verbrauchern, nicht aber Verbänden im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zustehen. Ein Anspruch gemäß § 280 Abs. 1 oder § 280 Abs. 1 und 2 BGB scheidet ebenfalls aus, da die Beklagte nicht zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung verpflichtet war und sie auch hinsichtlich der Zahlung der Abmahnkosten nicht in Verzug war.

## 3. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO. Der Streitwert wurde gem. § 3 ZPO festgesetzt, wobei der Streitwert ab der vollständigen Erledigungserklärung sich nach der Summe der entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bemisst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 14.03.2024

gez.

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 14.03.2024

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle